Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS) der Gemeinde Grafenwiesen

Aufgrund von Artikel 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Grafenwiesen folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde Grafenwiesen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Grafenwiesen, Voggendorf, Thürnhofen, Matheshof, Englmühle, Berghäuser, Schönbuchen und Watzlhof durch folgende Maßnahme:

Neubau der Kläranlage Grafenwiesen 4.500 EW

Zulaufkanal:

Zulaufkanal zur Kläranlage vom bestehenden Sammelschacht auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage zum neuen Maschinengebäude.

Geröllfang:

Geröllfang im Zulaufkanal der Kläranlage mittels eines Schachtbauwerkes als Fertigteil, ø ca. 1,00 m, zum Absetzen von Geröll und Ausbringen durch absaugen mittels eines Spülfahrzeuges.

Maschinengebäude:

Zweistöckiges Gebäude in Massivbauweise.

Abmessungen Erdgeschoss, Breite 10,74 m, Länge 22,175 m. Abmessungen Kellergeschoss, Breite 10,74 m, Länge 18,49 m, mit folgenden Räumlichkeiten bzw. Anlagenteilen.

- Zulaufregelung im Rechenraum
- Rechenraum
- Pumpenraum
- Gebläseraum
- Technikraum
 - siehe Beschreibung Heizung, Lüftung, Sanitär-Technik
- Schlammentwässerung:
 Schneckenpresse zum Entwässern des anfallenden Ü
 - Schneckenpresse zum Entwässern des anfallenden Überschussschlammes.
- Wartungsraum
- Treppenhaus
- Garage

Verteilerschacht

Dreiteiliger Schacht in Stahlbetonbaueise, Breite 2,70 m, Länge 7,40 m, zum verteilen des Abwassers in das Kombibecken (Kammern 1 und 2) und Zuführung des Rücklaufschlammes aus dem Nachklärbecken (Kammer 3) in den Zulauf des Belebungsbeckens (Kammer 1) mit Hilfe zweier Pumpen. Abführen des Überschussschlammes in das Schlammsilo mit einer Pumpe (Kammer 3).

Kombibecken

Belebungs- und Nachklärbecken in Form eines Kombibeckens in Stahlbetonbauweise mit kreisförmigem Ring als Belebungsbecken und mittig angeordnetem kreisförmigen Nachklärbecken. Außendurchmesser 28,00 m.

Belebungsbecken:

Kreisringbecken, Außendurchmesser 27,20 m, Innendurchmesser 16,70 m, mit Schlammstabilisierung und Stickstoff-Elimination. Einleitung über Verteilerschacht (Kammer 1). Plattenbelüfter auf Beckensohle mit senkrechten Luftzuführungsrohren und horizontaler Druckluftringleitung. 2 Stück Rührwerke zum Durchmischen. Ablauf in Verteilerschacht (Kammer 2).

Nachklärbecken:

Kreisbecken, Außendurchmesser 16,00 m, Einleitung über Dükerleitung aus Verteilerschacht (Kammer 2). Mechanische Schlammräumung in Schlammtrichter mittig im Becken über Bodenräumschild an einer kreisförmig fahrenden Brückenkonstruktion. Abführung des abgesetzten Schlammes in den Verteilerschacht (Kammer 3). Abführung des anfallenden Schwimmschlammes mittels einer Pumpe in das Schlammsilo. Ablauf gereinigtes Abwasser über eine Ablaufrinne in die Ablaufmengenmessung.

Ablaufmengenmessung:

Schacht in Stahlbetonbauweise, Breite 3,15 m, Länge 6,45 m.

Ablaufkanal:

Ablaufkanal der Kläranlage von Ablaufmengenmessung zum Ablauf des bestehenden Regenüberlaufbeckens.

Schlammsilo:

Kreisbecken in Stahlbetonbauweise, Außendurchmesser 10,70 m.

Phosphat Lager- und Dosierstation:

Zur Phosphatelimination wird Fällmittel in einem 20m³ PE-Lagertank gespeichert und über Leitungen dem Zulauf Belebungsbecken und dem Zulauf Nachklärbecken mittels Pumpen zudosiert.

Brauchwasserbrunnen:

Außenanlagen:

Fahrbahnen, Gehwege, Zaunanlage, Zufahrtstore sowie Bepflanzung.

• Betriebsgebäude:

Einstöckiges, erdgeschossiges Gebäude in Massivbauweise. Abmessungen, Breite 10,74 m, Länge 19,865 m, mit folgenden Räumlichkeiten bzw. Ausstattungen.

- o Flur
- Schaltwarte
- Analytikraum
- o Aufenthaltsraum
- o Archiv
- o Dusche-Umkleide-Herren
- Dusche-Umkleide-Damen:
 Umkleide Schwarz/Weiß mit Dusche und Waschmöglichkeit.
- WC Herren
- WC Damen
- Trockenraum
- o NSHV:

Niederspannungshauptverteilung siehe Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik.

• EMSR-Technik, Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik:

o Energieversorgung:

Erweiterung des bestehenden Anschlusses auf 120kW durch Niederspannungsversorgung aus Zittenhof.

- NSHV, Niederspannungshauptverteilung
- Bedienkonzept
- Automatisierungssysteme / Speicherprogrammierbare Steuerung, SPS
- Prozessführung und PLT
- Messtechnik
- Blitzschutzanlage und innerer Blitzschutz / Potentialausgleich
- Gebäudeinstallation und Beleuchtung
- Außeninstallation, Kabeltrassen
- Schwachstrom
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung, USV
- Schutzmaßnahmen:

· Heizung, Lüftung, Sanitär-Technik:

Heizung und Kühlung:

Beschreibung der Heizungstechnischen Anlagenkonfiguration im Technikraum Maschinengebäude Kellergeschoss:

- Luftwärmepumpe reversibel (Heizung/Kühlung) mit einer maximalen Leistung 35 KW.
 Regelung Witterungsabhängig, Vorlaufgeführt, mit integriertem Bediengerät.
- Flüssiggas Brennwertwandgerät mit Luftabgasschornstein zum Raumluftunabhängigen Betrieb. Leistung modulierend von 4 – 35 KW
 Regelung Witterungsabhängig, Vorlaufgeführt, mit integriertem Bediengerät.
- 3) Heizwasserpufferspeicher
- 4) Kältepufferspeicher
- 5) Luftabgasschornstein
- 6) Ausdehnungsgefäß mit Nachspeiseeinrichtung
- 7) Schaltschrank für die Anlagensteuerung und Regelung
- Raumheizflächen
- Sanitär und Abwasser
- (2) Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfanges nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die bei der Kämmerei der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. Diese Planunterlagen werden dort verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder wenn sie an die Entwässerungsanlage – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - tatsächlich angeschlossen sind.

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.200 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ¼ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ¼ der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende beitragsfähige Investitionsaufwand wird auf 2.108.962,00 € geschätzt und zu 90 % (= 1.898.066,00 €) nach der Summe der Grundstückflächen und Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche
 b) pro m² Geschoßfläche
 6,81 €

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 9

Beitragsablösung

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Grafenwiesen, 10.10.2018 Gemeinde Grafenwiesen

 \wedge / /

osef Dachs

Erster Bürgermeister